

Hrbek, Rudolf

Article — Digitized Version

Die EG und die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hrbek, Rudolf (1990) : Die EG und die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 70, Iss. 5, pp. 247-255

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136637>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rudolf Hrbek

Die EG und die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa

Die politische Entwicklung in Mittel- und Osteuropa und der deutsche Einigungsprozeß stellen für die EG eine große Herausforderung dar. Wie hat die EG bislang auf diesen Wandel reagiert? Welchen Beitrag kann die EG in Zukunft zur Überwindung der Teilung Europas leisten?

Der revolutionäre Wandel in Mittel- und Osteuropa, gekennzeichnet durch die teilweise im Eiltempo erfolgte Beseitigung der politisch-ideologischen Fundamente der bisherigen Ordnung dieser Staaten – Marxismus/Leninismus und Herrschaftsmonopol der Kommunistischen Partei – hat den europäischen Kontinent grundlegend verändert¹. Mit ihrem Bekenntnis zu Demokratie und Marktwirtschaft gleichen diese Staaten ihre politische und wirtschaftliche Ordnung der Westeuropas an. Die außenpolitische Bindung an die Sowjetunion über Warschauer Pakt und Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) hat ihre bisherige Bedeutung verloren; statt dessen orientieren sich die mittel- und osteuropäischen Staaten – auch um der Abstützung des inneren Wandels willen – zielstrebig nach Westeuropa. Ihr Bemühen um besonders enge Beziehungen zur EG, die sie nicht nur als Wirtschaftsraum, sondern auch als politischen Ordnungsrahmen verstehen, ist dabei unverkennbar².

Die EG traf diese Herausforderung, bei der es nach Überwindung der politisch-ideologischen Teilung Europas um die künftige Architektur des Kontinents geht, weitgehend unvorbereitet³. Im Zentrum der Überlegungen standen die aufs engste miteinander verbundenen Fragen, was die neue Konstellation für die EG und den Fortgang des Integrationsprozesses bedeutet und wie das Verhältnis der Gemeinschaft zu den Staaten Mittel- und Osteuropas gestaltet werden soll. In welcher Verfassung und in welchem Stadium ihrer Entwicklung als Integrationsgemeinschaft befindet sich die EG zu einem Zeitpunkt, zu dem sie mit diesen Fragen konfrontiert ist?

Nachdem noch zu Beginn der achtziger Jahre von Krise der EG und „Euro-Sklerose“ die Rede war, hat sich die Gemeinschaft mit der in der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986 erfolgten Änderung und Ergänzung der EG-Verträge konsolidiert und befindet sich in einer dynamischen Entwicklung in Richtung auf weitere Vertiefung. Im einzelnen:

□ Auch wenn die EEA hinter manchen weiterreichenden Forderungen und Erwartungen der langjährigen Reformdebatte zurückblieb, stellt sie doch ein Stück Integrationsfortschritt dar⁴. Die EG-Mitgliedstaaten verständigten sich darauf, bis Ende 1992 den Binnenmarkt zu vollenden. Sie verpflichteten sich, ihre Zusammenarbeit in der Wirtschafts- und Währungspolitik auf das Ziel der Konvergenz auszurichten, was zugleich die Voraussetzung für eine spätere Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist. Sie erweiterten den Aufgabenbereich der Gemeinschaft um „Forschung und technologische Entwicklung“ sowie „Umwelt“, ergänzten die Vertragsbestimmungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik um Absichtserklärungen zur „Verbesserung insbesondere der

¹ George Schöpflin: Das Ende des Kommunismus, in: Europa-Archiv 2/1990, S. 51-60; sowie Hans-Peter Schwarz: Auf dem Weg zum post-kommunistischen Europa, in: Europa-Archiv 11/1989, S. 319-330.

² So schreibt Ferenc Bartha, Präsident der Ungarischen Nationalbank in einem Beitrag im Handelsblatt vom 3./4. 4. 1990: „Der Beitritt zur EG wird bei jedem osteuropäischen Staat früher oder später auf die Tagesordnung kommen.“

³ In der EG-Kommission wurden unter der Federführung der jeweils zuständigen Kommissare spezielle Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit diesen Fragen befassen. Das Europäische Parlament richtete einen nichtständigen Ausschuß für die Prüfung der Auswirkungen des Prozesses der Vereinigung Deutschlands auf die EG ein.

⁴ Vgl. dazu Rudolf Hrbek: EG-Reform in kleinen Schritten, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 66. Jg. (1986), H. 4, S. 172-178; Werner Weidenfeld: Die Einheitliche Europäische Akte, in: Außenpolitik 4/1986, S. 375-383; sowie mehrere Beiträge in der speziell der EEA gewidmeten Ausgabe der Zeitschrift Integration 3/1986.

Prof. Dr. Rudolf Hrbek, 51, ist Ordinarius für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen.

Arbeitsumwelt“ und zur Förderung des „Dialogs zwischen den Sozialpartnern“ und unterstrichen damit, daß sie der sozialen Dimension bei der weiteren EG-Entwicklung gebührende Beachtung schenken wollten. Unter der Bezeichnung „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ verbarg sich dabei die Absicht, durch eine Reform der Strukturfonds Umverteilungsmaßnahmen zugunsten der schwächeren Mitgliedstaaten vorzunehmen.

□ Sie gaben der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) eine vertragliche Grundlage und verkoppelten sie mit den Europäischen Gemeinschaften. Schließlich enthält die EEA bescheidene Ansätze zur institutionellen Reform: Für die meisten Entscheidungen zur Vollendung des Binnenmarktes reicht die qualifizierte Mehrheit im Rat; für diese Entscheidungen wird das sogenannte Verfahren der Zusammenarbeit neu eingeführt, welches dem Europäischen Parlament verstärkte Einwirkungsmöglichkeiten gibt⁵; Beitritts- und Assoziierungsverträge unterliegen künftig der Billigung durch das Europäische Parlament.

□ Um das in der EEA enthaltene Reform- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft zu realisieren, legte die EG-Kommission ein konkretes Maßnahmen-Paket

vor, das folgendes beinhaltet⁶: Eine Reform der Agrarpolitik durch Eindämmung der Ausgaben und Überschüsse, eine Konsolidierung des Finanzsystems und eine durchgreifende Reform der Strukturfonds einschließlich ihrer Aufstockung. Unter deutscher Präsidentschaft wurde im ersten Halbjahr 1988 dieses „Delors-Paket“ verabschiedet⁷. Damit war zugleich eine wichtige Voraussetzung für weitere Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes geschaffen.

Dynamische Entwicklung

□ Der EG-Alltag wurde und wird von Bemühungen zur Vollendung des Binnenmarktes geprägt. Auch wenn das zeitliche Ziel, den einheitlichen Wirtschaftsraum bis Ende 1992 zu realisieren, kaum in Erfüllung gehen wird – da sind zum einen überaus schwierige Sachprobleme mit den unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten,

⁵ Vgl. dazu die Erläuterung von Hans-Joachim Glaesner: Das Verfahren der Zusammenarbeit (Art. 149, Abs. 2 EWGV), in: Europa-Recht 2/1988, S. 122-128; sowie Werner Ungerer: Die neuen Verfahren nach der Einheitlichen Europäischen Akte: Eine Bilanz aus der Ratsperspektive, in: Integration 3/89, S. 95-106.

⁶ Vgl. dazu Rudolf Hrbek: Der mühsame Einstieg in die EG-Reform, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 67. Jg. (1987), H. 10, S. 497-505.

⁷ Vgl. dazu Claus-Dieter Ehlermann: Die Beschlüsse des Brüsseler Sondergipfels: Erfolg einer Gesamtstrategie der Delors-Kommission, in: Integration 2/88, S. 56-63.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Hans Günther Oberlack

HANDELSHEMNMISSE DURCH PRODUKTSTANDARDS

Ökonomische Aspekte ihrer Beseitigung

Die unterschiedlichen Produktvorschriften stellen für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes ein erhebliches Hemmnis dar. Die Diskussion um die Beseitigung dieser Handelshemmnisse wird bisher weitgehend juristisch und technisch geführt. In der vorliegenden Arbeit werden Kriterien für die wirtschaftspolitische Beurteilung von verschiedenen denkbaren Handelsregimen entwickelt. Dabei steht im Hintergrund die Frage, ob die oft erhobenen Forderungen nach gemeinschaftsweiter Einführung der Vorschriften mit dem höchsten Schutzniveau eine ökonomische Rechtfertigung haben, oder ob vielmehr die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen nationalen Regeln der geeignete Weg zur Beseitigung standardbedingter Handelshemmnisse ist.

Großoktav,
261 Seiten, 1990,
broch. DM 59,-
ISBN 3-87895-384-4

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

wie auf dem sensiblen Gebiet der Steuerharmonisierung; da ist auf der anderen Seite die Notwendigkeit, EG-Recht in nationales Recht umzuwandeln, was in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig gelingen kann –, sind doch eine Vielzahl von geplanten Maßnahmen verabschiedet und stellen sich viele Akteure in den Mitgliedstaaten auf die Bedingungen des Binnenmarktes ein⁸. Auch die Reaktionen von Drittstaaten, die sich z.B. vermehrt um Direktinvestitionen im EG-Raum bemühen, sind ein Indiz für die mit dem Binnenmarkt-Programm verbundenen tiefgreifenden Veränderungen.

□ Mit einer Verabschiedung des sogenannten „Delors-Plans“⁹ haben die EG-Mitgliedstaaten das schwierige und ehrgeizige Programm der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beschlossen und der mit dem Europäischen Währungssystem (EWS) 1978 begonnenen währungspolitischen Zusammenarbeit eine neue Dimension und Qualität gegeben. Mitte 1990 wird die nächste Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel eingeläutet werden, und die für das Jahresende 1990 vorgesehene Regierungskonferenz wird sich mit den institutionellen Voraussetzungen der WWU befassen.

□ Die Regierungskonferenz hat noch weiterreichende Aufgaben. Sowohl der Beschluß der Staats- und Regierungschefs vom Dezember 1989 zur Einberufung der Konferenz als auch die seither geführte EG-interne Diskussion lassen eine umfangreichere Tagesordnung erwarten: Vertragsänderungen dürften sich nicht nur auf eine erneute Ausweitung des Aufgabenbereichs der Gemeinschaft, sondern auch auf institutionelle Reformen erstrecken. Die unmittelbar vor dem Sondergipfel von Dublin im April 1990 von Kohl und Mitterrand lancierte Initiative zur Errichtung einer Politischen Union bis 1993 weist auf einen weiteren Tagesordnungspunkt¹⁰. Auch

wenn die inhaltliche Substanz des Begriffs „Politische Union“ wie bisher unscharf blieb – die Außenminister der Mitgliedstaaten sollen bis zum nächsten Gipfel im Juni 1990 Vorstellungen zur Konkretisierung entwickeln –, ist die Initiative zweifellos ein Indiz für die gerade aufgrund der Vorgänge in Mittel- und Osteuropa stärker gewordene politische Dynamik des Integrationsprozesses.

□ Schließlich ist die Gemeinschaft Adressat neuer Beitrittswünsche; Österreich, Norwegen, Malta, Zypern und die Türkei haben entweder ihr entsprechendes Interesse bekundet oder Anträge auf Einleitung von Beitrittsverhandlungen gestellt. Die EG hat klargestellt, daß sie zunächst der Vertiefung, also der Vollendung des Binnenmarktes und dem Aufbau der WWU Priorität gibt, daß Beitrittsverhandlungen also frühestens 1993 beginnen können. Unter dem neuen Stichwort Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) wird über die Möglichkeiten der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes diskutiert, das über den EG-Binnenmarkt hinausgeht und insbesondere die EFTA-Staaten einbezieht¹¹. An einer solchen Konstruktion zeigt beispielsweise auch die Schweiz starkes Interesse. Mit der Orientierung mittel- und osteuropäischer Staaten auf die EG findet dieser Aspekt des europäischen Einigungsprozesses eine zusätzliche Bedeutung.

Die Ausgangslage

Diese knappen Hinweise ergeben das Bild einer Gemeinschaft, die sowohl hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs als auch ihres Entscheidungssystems hinzugekommen hat und deren Elan – sieht man sich die weitreichenden und zugleich ehrgeizigen Vorhaben für die allernächsten Jahre an – ganz offensichtlich ungebrochen ist. In dieser Situation und Verfassung sieht sich die EG mit den Vorgängen in Mittel- und Osteuropa konfrontiert. Unsere Erörterung der damit verbundenen Probleme wird zwischen der DDR und den übrigen Staaten Mittel- und Osteuropas unterscheiden, weil spätestens seit den Wahlen in der DDR im März 1990 feststeht, daß es nicht um EG-Assoziierung oder -Mitgliedschaft der DDR als selbständiger Staat geht, sondern um die Probleme, die sich aus der Vereinigung Deutschlands für die EG ergeben.

Die Beziehungen zwischen der EG und dem kommunistischen Ostblock wurden zunächst durch die pauschal-doktrinäre Verurteilung aller Integrationsbemühungen bestimmt¹². Die westeuropäischen Integrationsprojekte der frühen fünfziger Jahre wurden ausnahmslos als Instrumente des aggressiven US-Kapitalismus und seiner europäischen Handlanger – das bezog sich

⁸ Vgl. als Beispiel dazu den Forschungsbericht zum Thema Anpassungsstrategien von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen an „1992“, in: *Integration* 2/89, S. 83-87.

⁹ Vgl. dazu Norbert Kloten: Der „Delors-Bericht“, in: *Europa-Archiv* 9/1989, S. 251-260; sowie Wolfgang Harbrecht: Wege zur Errichtung einer Europäischen Zentralbank: Zum Delors-Bericht, in: *Integration* 4/89, S. 162-173.

¹⁰ Vgl. dazu auch die Übersicht „Deutschland und Politische Union, Themen des Europäischen Rats“, in: *FAZ* vom 27. 4. 1990, S. 6.

¹¹ Vgl. dazu „Die EG als europäisches Gravitationszentrum; heikle Strategieprobleme für die EFTA-Länder“, in: *NZZ* vom 21./22. 1. 1990 (Fernausgabe Nr. 16), S. 13/14.

¹² Vgl. zu diesem Komplex Gerda Zellentin: Die Kommunisten und die Einigung Europas, Frankfurt/Bonn 1964; Rolf Sannwald: Die Sowjetunion und die westeuropäische Integrationspolitik, in: Erik Boettcher (Hrsg.): *Ostblock, EWG und Entwicklungsländer*, Stuttgart 1964, S. 80-114; sowie Eberhard Schulz: *Moskau und die Europäische Integration*, München, Wien 1975, insbesondere S. 72-128.

primär auf die Bundesrepublik – bezeichnet, erfolgreiche Integrationsschritte als Maßnahmen zur Vorbereitung eines Kriegs gegen das sozialistische Lager interpretiert, jeder Mißerfolg als Beleg für die Richtigkeit der Theorie der unversöhnlichen Widersprüche der Kapitalisten. Die EWG wurde in einer ersten parteioffiziellen Stellungnahme der KPdSU, den vom Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen in Moskau verfaßten „17 Thesen über den Gemeinsamen Markt“ vom Januar 1957 als reaktionäres Unternehmen charakterisiert, dessen Hauptfunktion es sei, als kriegswirtschaftliche Grundlage der NATO zu dienen. Diese Einschätzung wurde zunächst ergänzt durch die Prognose vom angesichts der Widersprüche innerhalb des kapitalistischen Lagers notwendigen Scheitern westeuropäischer Integrationsbemühungen.

Bereits fünf Jahre später wurden diese Aussagen modifiziert. In nunmehr 32 Thesen über den Gemeinsamen Markt wurden der EWG im August 1962 bemerkenswerte Lebensfähigkeit und rasches wirtschaftliches Wachstum bescheinigt; ergänzend wurde allerdings zugleich das Aufbrechen neuer Widersprüche konstatiert. Für diese revidierte und insgesamt realistischere Betrachtungsweise waren nicht zuletzt die italienischen Kommunisten verantwortlich, die auch in dieser Frage ihr „euro-kommunistisches“ Profil zeigten¹³.

Im Zusammenhang mit der Entspannungspolitik, mit der die gegenseitige Anerkennung des Status quo, also der sogenannten Realitäten in Europa, verbunden war, erfolgten Versuche der Sowjetunion, die Beziehungen zur EG auf eine neue Grundlage zu stellen. Eine Aussage Breschnews aus dem Jahre 1972 über die Realitäten in Europa wurde als eine „Anerkennung“ der EG gewertet; die Politik Moskaus zielte auf eine Normalisierung der Beziehungen zwischen dem RGW und der EG. Mit dem 1949 gegründeten RGW verfolgte die Sowjetunion vor allem das Ziel, ihre mittel- und osteuropäischen Bündnispartner auch ökonomisch ganz fest an sich zu binden. Ende 1973 begannen die ersten offiziellen Kontakte zwischen EG und RGW, die allerdings wegen tiefgreifender Divergenzen lange erfolglos blieben:

□ Während der RGW ein ziemlich umfassendes Grundlagenabkommen mit der EG anstrebte, lehnte dies die EG mit der rechtlichen Begründung ab, dem RGW fehle die für ein solches Abkommen erforderliche „supranationale“ Qualität.

□ Die EG wollte mit dem RGW lediglich ein lockeres Rahmenabkommen schließen und konkrete Vereinbarungen über Handelsbeziehungen und wirtschaftliche Kooperation mit jedem einzelnen RGW-Mitgliedstaat gesondert aushandeln und dabei auf die jeweiligen spezifischen Bedingungen eingehen. Dahinter stand das Bestreben, die wirtschaftliche und politische Eigenständigkeit der kleineren mittel- und osteuropäischen Staaten gegenüber der Sowjetunion zu stärken.

□ Die strittige Frage der Einbeziehung West-Berlins in vertragliche Vereinbarungen zwischen EG und RGW stellte ein weiteres Hindernis dar.

Politischer Wandel

Eine Überwindung dieser Meinungsverschiedenheiten zeichnete sich erst Mitte der achtziger Jahre im Zusammenhang mit der Übernahme der politischen Führung durch M. Gorbatschow in der Sowjetunion ab. Es war sicherlich das immer stärker gewordene wirtschaftliche Interesse der Sowjetunion an besseren und umfangreicheren Wirtschaftsbeziehungen zu den Staaten der EG – und damit die Konsequenz aus sich zuspitzen den wirtschaftlichen Schwierigkeiten – sowie das Drängen der kleineren RGW-Staaten, die für ein Einlenken des RGW – und das hieß: der Sowjetunion – verantwortlich waren.

Im Juni 1988 wurde schließlich die „Gemeinsame Erklärung für die Aufnahme offizieller Beziehungen und wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der EG und dem RGW“ verabschiedet¹⁴. Die Vereinbarung trug den Interessen und Forderungen der EG Rechnung: Mit der Einbeziehung West-Berlins wurde dessen Zugehörigkeit zum Geltungsbereich der EG-Verträge ausdrücklich anerkannt. Die Vereinbarung stellt die Grundlage für bilaterale Handels- und Kooperationsverträge zwischen der EG und einzelnen RGW-Staaten dar¹⁵:

□ Die mit Ungarn bereits im September 1988 und mit Polen ein Jahr später abgeschlossenen Verträge hatten das Ziel, den beiderseitigen Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Was den Handel betrifft, so wurde der schrittweise Abbau von mengenmäßigen Beschränkungen vereinbart; während als Schlußtermin zunächst das Jahr 1995 genannt war, hat die EG den Abbau solcher Beschränkungen nunmehr für An-

¹³ Vgl. dazu Rudolf Hrbek: Euro-Kommunismus und EG. Einstellung und Politik euro-kommunistischer Parteien zur europäischen Integration, in: Hans-Georg Wehling, Peter Pawelka (Hrsg.): Euro-Kommunismus und die Zukunft des Westens, Heidelberg, Hamburg 1979, S. 167-195.

¹⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 157/35 vom 24. 6. 1988.

¹⁵ Vgl. zum folgenden Horst G. Krenzler: Die Europäische Gemeinschaft und der Wandel in Mittel- und Osteuropa, in: Europa-Archiv 3/1990, S. 89-96; sowie Christian Maier: Ost/West-Verträge: Gestern unterschrieben, heute überholt, in: EG-Magazin 1/2, 1990, S. 11-14.

fang 1990 vorgenommen. Die Einbeziehung beider Staaten in das System der allgemeinen Zollpräferenzen der EG gibt einer Reihe ihrer Produkte Zollerleichterungen, die sonst nur Entwicklungsländern gewährt werden. Was die wirtschaftliche Zusammenarbeit betrifft, so wurden zunächst die Bereiche Energie, Umweltschutz, finanzielle Dienstleistungen, Berufsausbildung, Managementtraining und Statistik genannt. Eine Ausweitung auf andere Gebiete ist möglich und vorgesehen.

□ Mit der Tschechoslowakei wurde im April 1989 ein Abkommen über die Erleichterung für den Handel mit Industrieerzeugnissen vereinbart. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen in der Tschechoslowakei wird die Ergänzung der Vereinbarung im Sinne der mit Ungarn und Polen abgeschlossenen Abkommen vorbereitet.

□ Mit der Sowjetunion wurde im Dezember 1989 ein Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit nach dem Muster der Verträge mit Ungarn und Polen abgeschlossen. Der Abbau der Kontingente bleibt auf 1995 terminiert, hinsichtlich der Kooperation wird die friedliche Verwendung der Atomenergie und damit der EURATOM-Vertrag einbezogen.

□ Mit Bulgarien waren im Februar 1989 Verhandlungen begonnen worden, die zunächst erfolglos blieben, im Gefolge der aktuellen politischen Veränderungen im Lande aber bald zu einem Ergebnis führen dürften.

□ Mit Rumänien hatte die EG bereits 1980 ein Handelsabkommen abgeschlossen – Rumänien hatte sich dem Kurs Moskaus nicht anschließen wollen –, aber die Ergänzung dieser ersten Vereinbarung wurde von der EG 1989 mit Hinweis auf die gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch das Regime in Bukarest suspendiert.

Assoziationsangebote

Neben diesen bilateralen Aktivitäten der EG haben die in der OECD zusammengeschlossenen westlichen Industriestaaten Mitte 1989 beschlossen, den Prozeß des wirtschaftlichen und politischen Wandels in Ungarn und Polen materiell zu unterstützen. Das Engagement der sogenannten „Gruppe der 24“ (G-24) bezieht sich auf fünf wesentliche Bereiche: Nahrungsmittelhilfe für Polen, erleichterter Marktzugang für Polen und Ungarn, Förderung der beruflichen Bildung, Investitionsförderung, Kooperation im Umweltschutzbereich. Das finanzielle Engagement der EG ist im Haushalt 1990 mit einem Betrag von 300 Millionen ECU ausgewiesen. Mit dem Auftrag an die EG-Kommission, die Hilfe der G-24 zu koordinieren, hat die EG auf diesem Gebiet eine zusätzliche wichtige Funktion übernommen.

Die politische Substanz dieser multilateralen Aktivitäten wurde im Dezember 1989 anlässlich eines Ministertreffens der G-24 in Brüssel erkennbar. Die Außenminister Ungarns und Polens berichteten über den Stand des Reformprozesses in ihren jeweiligen Ländern. Die Konferenz beschloß sodann zwei neue Initiativen: Zum einen wurde ein besonderer Stabilisierungsfonds für Polen im Umfang von einer Milliarde Dollar geschaffen; zum anderen brachten die in der G-24 zusammengeschlossenen Staaten ihre Bereitschaft zum Ausdruck, das zunächst für Ungarn und Polen gedachte wirtschaftliche Hilfsprogramm dann auf andere mittel- und osteuropäische Staaten zu erstrecken, wenn auch dort entsprechende Reformen eingeleitet und sich erste Ergebnisse abzeichnen würden.

Ganz im Sinne dieser letzten Aussage hatte auch der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Straßburg am 8./9. Dezember 1989 seine Bereitschaft erklärt, die Frage einer Assoziation mit denjenigen Ländern Mittel- und Osteuropas zu prüfen, die den eingeschlagenen Weg durchgreifender wirtschaftlicher und politischer Reformen zielstrebig und erfolgreich fortsetzen. Die EG-Kommission präsentierte daraufhin Anfang Februar 1990 einen Vorschlag, wonach die EG diesen Reformstaaten die engsten politischen und wirtschaftlichen Beziehungen anbieten sollte, die unterhalb der förmlichen Mitgliedschaft möglich sind. Die Außenminister der zwölf EG-Staaten haben dieses Assoziierungsangebot gebilligt.

Die Bedeutung dieses Schritts kann man nur ermes-
sen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Angebot umfassender Beziehungen knapp unterhalb der Grenze der Vollmitgliedschaft Staaten wie Norwegen, Schweden, Österreich und der Schweiz nicht gemacht wurde. Anders gesagt: Für diese Staaten stellt sich die EG-Initiative so dar, daß sie selbst in ihrem Bestreben intensiver Beziehungen zur EG von den mittel- und osteuropäischen Staaten überholt werden. Das Angebot der EG läßt ausdrücklich offen, ob ein Assoziierungsverhältnis zur Vollmitgliedschaft weiterentwickelt werden kann. Mittel- und langfristig scheint sich die Gemeinschaft also auf eine nochmalige Erweiterung einzustellen.

Differenziertes Vorgehen

Die EG-Kommission hat dem Sondergipfel der zwölf EG-Staaten im April 1990 in Dublin zwei Dokumente vorgelegt; eines betrifft die Entwicklung der Beziehungen der EG zu den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten¹⁶. In dem Dokument werden die Beziehungen zur DDR einerseits, zur Sowjetunion andererseits, als Son-

¹⁶ Während der Abfassung dieses Artikels lag dem Verfasser lediglich der Entwurf des Dokuments vor.

derfälle bezeichnet. Was die Sowjetunion betrifft, so werden die Größenordnung der sowjetischen Wirtschaft sowie besondere Merkmale des dortigen Reformprozesses als Gründe genannt. Neben der Abwicklung des Handels- und Kooperationsabkommens gehe es darum, die Sowjetunion zu ermuntern, eine größere Rolle im Weltwirtschaftssystem zu übernehmen.

Hinsichtlich der mittel- und osteuropäischen Staaten werden die bereits abgeschlossenen oder kurz vor dem Abschluß stehenden Handels- und Kooperationsabkommen nur als erster Schritt einer Normalisierung bezeichnet. Das Dokument unterstreicht, daß diese Staaten in der Intensivierung der Beziehungen zur EG ein Mittel sehen würden, sich Europa nach der künstlichen Trennung der vergangenen Jahrzehnte wieder anzuschließen. Das offenkundige Bestreben dieser Staaten, in den Prozeß zur Schaffung eines großen europäischen Wirtschaftsraums einbezogen zu werden, wird im Dokument positiv kommentiert. Die EG sieht zwei Möglichkeiten, diesen Annäherungs- und Integrationsprozeß zu fördern:

Multilateral im Rahmen der G-24, deren Arbeiten durch die EG-Kommission koordiniert werden. Im Februar 1990 wurde im übrigen beschlossen, die Maßnahmen auf die DDR, die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien auszudehnen. Für Juni 1990 ist die Vorlage eines detaillierten Aktionsplans der EG-Kommission angekündigt.

Bilateral geht es um die Fortsetzung des mit den Handels- und Kooperationsabkommen eingeschlagenen Weges, dessen nächste Etappe eine Serie von Assoziationsabkommen sein könnte und sollte.

Diesen bilateralen Aktivitäten gilt unzweideutig das Hauptaugenmerk der EG. Das Dokument nennt ausdrücklich politische Voraussetzungen für den Übergang zur Assoziation, nämlich entscheidende Schritte zur Schaffung demokratisch und marktwirtschaftlich ausgerichteter Systeme. Im einzelnen: Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, Schaffung von Mehrparteiensystemen, freie und geheime Wahlen, wirtschaftliche Liberalisierung mit Blick auf ein marktwirtschaftliches System.

Die im Vergleich zu Handels- und Kooperationsabkommen höhere Qualität eines Assoziierungsverhältnisses sieht die EG in folgenden Elementen:

Mit solchen Abkommen ist zugleich ein institutioneller Rahmen für einen intensiven politischen Dialog gegeben; neben einem Assoziationsrat auf Regierungsebene als Beratungs- und Beschlußfassungsgremium wird ausdrücklich die institutionalisierte Zusammenar-

beit zwischen dem Europäischen Parlament und den freigewählten Volksvertretungen der assoziierten Staaten in gemeinsamen Gremien genannt.

Ökonomisches Hauptmerkmal eines solchen Abkommens ist der freie Warenverkehr, also nicht nur der Abbau einzelner Kontingente.

Das Dokument spricht ausdrücklich von dem weitergehenden Ziel, über den freien Warenverkehr hinaus auch die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ins Auge zu fassen sowie zu prüfen, ob das Wirtschaftsrecht der assoziierten Länder dem der EG angenähert werden kann.

Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden nicht nur eine große Zahl spezifischer Bereiche genannt; für bestimmte Bereiche, namentlich Verkehr und Telekommunikation, wird die Durchführung gemeinsamer Vorhaben in Aussicht gestellt und gefordert.

Im Rahmen eines Assoziierungsverhältnisses sollen weiterhin auch Programme kultureller Zusammenarbeit ausgearbeitet werden. Hier wird auf das gemeinsame kulturelle Erbe verwiesen und das Ziel der kulturellen Identität des europäischen Kontinents genannt.

Schließlich gehört zum Assoziationsverhältnis die finanzielle Zusammenarbeit. Für die Jahre 1990 bis 1992 sieht die EG-Kommission einen Betrag von insgesamt zwei Milliarden ECU vor. Während der Rat diesem Vorschlag positiv gegenübersteht, fordert das Europäische Parlament einen höheren Ansatz¹⁷.

Die Übersicht zeigt den Willen der EG, in die Ausweitung und Vertiefung der Beziehungen zu mittel- und osteuropäischen Staaten politisch wie wirtschaftlich zu investieren und diese Staaten soweit wie möglich an den EG-Integrationsprozeß anzukoppeln.

Deutscher Einigungsprozeß

Der zweite große Problembereich betrifft die Folgen der deutschen Vereinigung für die EG, verbunden mit der Frage nach dem Beitrag, den die EG zum Vereinigungsprozeß der beiden deutschen Staaten leisten könnte. Nach der Öffnung der Mauer am 9. November 1989 und dem völligen Zusammenbruch der SED-Herrschaft war für jedermann klar, daß die beiden deutschen Staaten rasch zusammenwachsen würden. Die Perspektive einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat bei den EG-Partnern der Bundesrepublik teilweise erhebliche Irritationen ausgelöst, weil nie-

¹⁷ Vgl. dazu Peter M. Schmidhuber: EG-Haushalt: Luft für Osteuropa?, in: EG-Magazin 4/1990, S. 12/13.

mand auf diese völlig neue Situation vorbereitet war¹⁸. Die Unsicherheit, was die neue Situation bedeutet und welche Folgen sie haben kann, zeigte sich in einer ganzen Liste von Sorgen, die von den EG-Partnern Bonns artikuliert wurden:

1. □ Da ist die Sorge, das deutsche EG-Engagement könnte sich verringern, weil den Deutschen die nationale Zielsetzung der (Wieder-)Vereinigung wichtiger werden könnte. In solchen Überlegungen kommt der unverändert lebendige Zweifel an der Zuverlässigkeit und Kalkulierbarkeit deutscher Politik und der Dauerhaftigkeit deutscher Westverbindungen zum Ausdruck. Auch wenn man deutscherseits diese Sorgen und Vorbehalte für unbegründet hält, so sind sie dennoch ernst zu nehmen und es gilt, ihnen wirksam zu begegnen. Zwei Reaktionen erscheinen in diesem Zusammenhang vorzuziehen. Erstens muß sich die Politik der Bundesrepublik engagiert und glaubwürdig um die Vertiefung der EG-Integration bemühen, also die Vollendung des Binnenmarkts und die Schaffung der WWU fördern und bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz deutlich machen, daß Bonn substantiellen Integrationsfortschritt will. Zweitens ist wichtig, daß die deutsche Politik die europäische Dimension der deutschen Vereinigung herausarbeitet. Es gilt deutlich zu machen, daß es bei dieser Vereinigung nicht um die Einbeziehung der DDR in einen deutschen Nationalstaat geht, sondern um die Einbeziehung in ein europäisches Verbundsystem, dem sich die Bundesrepublik unwiderruflich zugehörig fühlt, wobei die deutsche Rechtsordnung mehr und mehr vom Gemeinschaftsrecht überlagert und durchdrungen wird.

2. □ Da ist zweitens die Sorge vor einer Verringerung der deutschen Leistungen in der EG, weil die Bundesrepublik von den Anforderungen des Anpassungsprozesses in der DDR finanziell besonders stark gefordert sei. Diesem Argument kann zunächst die überaus gute Wirtschaftslage der Bundesrepublik entgegengehalten werden; sie läßt erwarten, daß die Kosten der Vereinigung getragen werden können, ohne daß damit eine Reduzierung der Leistungen in der EG verbunden sein müßte. Wichtig ist sodann der Hinweis, daß die Erneuerung der DDR unter den Bedingungen des Binnenmarktes auch den deutschen EG-Partnern gute Chancen bietet. Und schließlich: Wenn sich die Erwartungen auf positive Ergebnisse der deutschen Vereinigung und des Wandels in der DDR erfüllen, dann würde die Leistungsfähigkeit

eines erstarkten Deutschland nach Ablauf weniger Jahre auch der EG zugute kommen. Um die Zweifel an der deutschen Gemeinschaftssolidarität jedoch wirksam und dauerhaft auszuräumen, wird sich im EG-Alltag immer wieder die Notwendigkeit deutscher Solidaritätsbeweise in den verschiedensten Einzelsektoren stellen.

3. □ Eine dritte Sorge gilt der Furcht vor einem als Folge der Vereinigung noch stärkeren deutschen EG-Partner¹⁹. Die Sorge bezieht sich auf ein gleichsam natürliches Strukturproblem einer Gemeinschaft, die aus ungleichen Partnern besteht. Dominanzprobleme wurden in der EG mit Blick auf den deutschen Partner ganz unabhängig von der jetzt aktuellen Vereinigung bereits früher gesehen. Am wirkungsvollsten ließe sich diesem Einwand durch substantielle Reformen des EG-Entscheidungssystems begegnen, weil dann, wenn beispielsweise Mehrheitsentscheidungen im Rat die Regel wären und das Europäische Parlament an Befugnissen gewinnt, das Gewicht eines einzelnen Mitgliedstaates viel weniger zum Tragen käme. Auch jede nochmalige Erweiterung der EG würde automatisch das Gewicht eines einzelnen Mitglieds verringern. Schließlich kann daran erinnert werden, daß gegenseitige Rücksichtnahme der EG-Partner zu den allseits akzeptierten Verhaltensmaximen zählt, daß sich die EG-Partner gemeinsam dem Konkordanzgebot unterwerfen und auf die Zumutbarkeit von Entscheidungen – gegebenenfalls im Rahmen eines Pakets – achten. Es sind nicht zuletzt diese Merkmale, die die EG als Ordnungsrahmen bei mittel- und osteuropäischen Staaten attraktiv machen.

4. □ Eine weitere Sorge betrifft mögliche negative Folgen der deutschen Währungseinheit auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einzelner EG-Staaten und damit die Gemeinschaft insgesamt. Die Befürchtungen beziehen sich auf Inflation, Zinsanstieg, Verknappung der zur Verfügung stehenden Kreditmenge, aber auch die Umlenkung von Kapitalströmen²⁰. Es wird sich wohl erst während des praktischen Vollzugs der deutschen Währungseinheit erweisen, ob die genannten Sorgen berechtigt waren. Die Einsicht in die politische Notwendigkeit, mit der Währungseinheit zu beginnen und sie nicht erst als krönenden Schlußstein der wirtschaftlichen Vereinigung zu vollziehen²¹, wird mittlerweile von allen EG-Staaten geteilt; das Argument, daß andernfalls erhebliche Wanderungsbewegungen in die Bundesrepublik er-

¹⁸ Vgl. dazu beispielhaft Robert P i c h t : Deutsch-französische Beziehungen nach dem Fall der Mauer: Angst vor „Großdeutschland“?, in: Integration 2/90, S. 47-58.

¹⁹ Vgl. dazu den Beitrag „Macht Einigkeit zu stark? Die europäischen Partner fürchten den deutschen Wirtschaftsriesen“, in: Die Zeit vom 30. 3. 1990, S. 23.

²⁰ Solche Sorgen wurden in politischen und Finanzkreisen mehrerer EG-Staaten geäußert.

²¹ Diese der ökonomischen Rationalität folgende Lösung hatte beispielsweise auch der Sachverständigenrat in einem Sondergutachten Anfang 1990 empfohlen.

folgen würden, mit ihrerseits negativen Folgen, ist nicht von der Hand zu weisen.

□ Unabhängig von den eben genannten Irritationen und Sorgen wurde schon frühzeitig versucht, sich ein Bild von den Detailproblemen zu machen, die die Vereinigung der beiden deutschen Staaten für die EG mit sich bringen würde. Hier ist neben den Arbeitsgruppen der EG-Kommission auf die Arbeit eines neu geschaffenen Ausschusses des Europäischen Parlamentes zu verweisen²².

Von erheblicher Bedeutung für die Lösung des Problems, das die deutsche Vereinigung für die EG bedeutet, war die Aussage des Europäischen Rates vom 8./9. Dezember 1989, in dem es hieß: „Wir streben die Stärkung des Zustands des Friedens in Europa an, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. Dieser Prozeß muß sich auf friedliche und demokratische Weise, unter Wahrung der Abkommen und Verträge sowie sämtlicher in der Schlußakte von Helsinki niedergelegten Grundsätze im Kontext des Dialogs und der Ost-West-Zusammenarbeit vollziehen. Er muß auch in die Perspektive der europäischen Integration eingebettet sein.“²³ Damit haben die elf EG-Partner der Bundesrepublik die deutsche Vereinigung bejaht und sie zugleich untrennbar mit dem Integrationsprozeß verknüpft.

Praktische Anpassungsprobleme

Nach dieser Grundentscheidung ging es um die Lösung praktischer Anpassungsprobleme, die sich aus der deutschen Vereinigung für die EG ergeben. Das Bestreben der Bundesregierung, ihre EG-Partner und die EG-Institutionen umfassend über alle Aspekte der bevorstehenden Vereinigung zu informieren und mit ihnen die für die EG folgenden Probleme zu erörtern, hat zweifellos dazu beigetragen, daß das von der EG-Kommission formulierte Konzept, wie die Eingliederung der DDR in die EG erfolgen sollte, auf dem Sondergipfel in Dublin Ende April 1990 ohne weitere Diskussionen gebilligt wurde²⁴. Es ist die Prämisse des Konzepts²⁵, daß auch ein vereinigtes Deutschland zuverlässiger und solidarischer EG-Partner sein wird. Um dies sicherzustellen, müßte aber eine Reihe von Detailproblemen befriedigend gelöst werden. Es ist eine weitere Prämisse, daß die Eingliederung der DDR in die EG im Weg über die deutsche Vereinigung kein formaler Beitritt ist, daß jedoch die mit diesem Vorgang verbundenen Probleme mit denjenigen vergleichbar sind, die anlässlich einer EG-Erweiterung auftreten.

Deshalb sieht die EG-Kommission für die Eingliederung der DDR in die EG drei Etappen vor: Die Interims-

phase, die mit dem Staatsvertrag über die deutsch-deutsche Währungs-, Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft beginnt; die Übergangsphase, die nach der formalen Vereinigung Deutschlands einsetzt; schließlich die dritte Phase, in der das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang Anwendung findet. Es ist unverkennbar das Anliegen der EG, daß der Einigungsprozeß von allem Anfang an möglichst weitgehend mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Im einzelnen:

□ Bereits in der Interimsphase sollte das Gemeinschaftsrecht soweit wie möglich Anwendung finden; ausdrücklich werden die Gewährung von Beihilfen zur Umstrukturierung der DDR-Wirtschaft, die Frage der Wettbewerbsverzerrungen – insbesondere durch mögliche Monopolbildungen – sowie die monetären und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der deutschen Währungsunion genannt²⁶. Die EG favorisiert die unmittelbare Übernahme des Rechts der Bundesrepublik in der DDR, weil dieses bereits EG-konform ist. Wo dies nicht möglich ist, müßten die Voraussetzungen geschaffen werden, daß das Gemeinschaftsrecht nach vollzogener Einheit gilt.

□ Für die Übergangsphase sieht das EG-Dokument eine Vielzahl derjenigen Probleme, die sich im Falle eines Beitritts stellen. Es ist das generelle Bestreben der EG, daß in dieser Phase nur möglichst wenig und geringe Ausnahme- und Übergangsregeln notwendig sind. Hier wird im einzelnen auszuhandeln sein, ob die Bedingungen des EG-Binnenmarkts in vollem Umfang auf das Territorium der DDR anwendbar sind. Ein zweites Problem bezieht sich auf die Verpflichtungen der DDR im Verhältnis zu ihren bisherigen RGW-Partnern, hier muß von Fall zu Fall geprüft werden, welche dieser Verpflichtungen übernommen werden können. Dabei wird dann abzuwägen sein, welchen Nutzen die EG aus diesen Ost-Beziehungen der DDR ziehen kann.

□ Besonderes Augenmerk wird auch in dieser Phase wiederum der Einhaltung der Wettbewerbsregeln der EG geschenkt. Es soll verhindert werden, daß die Indu-

²² Vgl. dazu die sehr nützliche Ausarbeitung des britischen Berichterstatters Donnelly im nichtständigen EG-Ausschuß vom 7. 3. 1990 über die möglichen Probleme, die bei der Vereinigung Deutschlands für die EG auftreten (PE 139.413).

²³ Abgedruckt in: Europa-Archiv 1/1990, S. D 14.

²⁴ In diesem Sinne äußert sich auch EG-Kommissar Martin Bangemann in einem Beitrag im Handelsblatt vom 27./28. 4. 1990, S. 13.

²⁵ Auch dieses Kommissions-Dokument stand dem Verfasser bei der Anfertigung des Beitrags nur als Entwurf zur Verfügung; vgl. dazu die sehr ausführliche Berichterstattung in mehreren Zeitungen z. B. NZZ vom 21. 4. 1990, S. 19, oder Handelsblatt vom 27./28. 4. 1990, S. 13.

²⁶ Ob während dieser Phase – rechtlich gesehen – das Gemeinschaftsrecht bereits voll anwendbar ist, kann durchaus unterschiedlich gesehen werden und stellt gegebenenfalls Konfliktstoff dar.

strie der Bundesrepublik allein über den Produktionsapparat der DDR-Wirtschaft verfügt; deshalb sollen die EG-Regeln der Beihilfe- und Fusionskontrolle in vollem Umfang angewandt werden.

□ Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Eingliederung der DDR in die EG wird ganz generell festgehalten, daß ein mit Blick auf die DDR erhöhter Finanzbedarf nicht zu Lasten anderer EG-Mitgliedstaaten gehen darf; diese Festlegung verweist auf die Notwendigkeit, schon bald ein neues Finanzsystem zu finden. Zwar soll das Territorium der DDR voll und ganz in den Genuß der verschiedenen Strukturfonds-Mittel kommen, aber eben nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Und hier stuft das Dokument die DDR nur als Gebiet mit rückläufiger Industrieentwicklung und schwacher Agrarstruktur ein, mit der Folge, daß der Löwenanteil der Regionalfonds-Mittel für die DDR nicht zur Verfügung steht²⁷.

Mit der Billigung dieses Konzepts, die Eingliederung der DDR in die EG in Etappen vorzunehmen, sind keineswegs alle Probleme gelöst, sondern lediglich Leitlinien festgelegt. Es wird überaus schwieriger und sicherlich oft kontroverser Verhandlungen bedürfen, um alle Einzelprobleme für alle Beteiligten zufriedenstellend oder doch akzeptabel zu lösen. Die Gemeinschaftstreue der Bundesrepublik, ein wichtiges Prinzip im EG-Verbundsystem, wird gewiß immer wieder auf die Probe gestellt werden.

Folgen

Zusammenfassend sollen die Folgen skizziert werden, die sich aus der deutschen Vereinigung und der Intensivierung der Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas für die EG ergeben²⁸. Es sind einerseits Probleme, andererseits aber auch mögliche Impulse für den Integrationsprozeß:

□ Zu den Problemen gehört zunächst, daß ein verstärktes Engagement der EG in Mittel- und Osteuropa von einer Reduzierung des Engagement im Mittelmeerraum und gegenüber den Entwicklungsländern begleitet sein dürfte. Die betreffenden Staaten haben bereits ihre Sorgen und Interessen artikuliert, die EG wird darauf eine angemessene Antwort geben müssen. Mit dem Engagement der EG in Mittel- und Osteuropa ist eine Schwerpunktverlagerung der Gemeinschaft verbunden, die auch zu wirtschaftlichen Nachteilen für manche Peripherieländer in der EG führen kann. Die Position

Deutschlands gewinnt an Gewicht und Bedeutung²⁹. Die Folge ist nicht nur eine mögliche Furcht vor deutscher Dominanz oder gar Hegemonie, sondern der Rückfall in ein Gleichgewichtsdenken, welches manche schon überwunden glaubten. Ein weiteres Problem könnte entstehen, wenn im Zusammenhang mit anstehenden institutionellen Reformen der EG deutscherseits Forderungen erhoben werden, dem verstärkten Gewicht Deutschlands durch eine höhere Stimmenzahl im Rat oder die Aufstockung der Mandatszahl im Europäischen Parlament Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die typischen Merkmale des EG-Entscheidungsverfahrens ist hier deutsche Zurückhaltung angebracht und voll vertretbar. In jedem Fall steht der Gemeinschaft eine sicherlich wiederum schwierige Auseinandersetzung um ein neues tragfähiges Finanzsystem bevor.

□ Die Veränderungen in Mittel- und Osteuropa und das entsprechende Engagement der EG können dem EG-Integrationsprozeß aber auch starke Impulse geben. Energische Schritte zur Vertiefung der Gemeinschaft erscheinen angebracht, um die dauerhafte Einbindung Deutschlands zu gewährleisten. Die Vertiefung erscheint auch geboten, damit die EG an Handlungsfähigkeit gewinnt: Gegenüber den USA, gegenüber der Sowjetunion und nicht zuletzt mit Blick auf die Anforderungen, die aus dem mittel- und osteuropäischen Raum an die Gemeinschaft gerichtet werden. Und weiter: In einer Zeit, in der die militärische Komponente von Macht deutlich zurückgeht, kann die EG mit ihrem politischen und ökonomischen Potential Bedeutung gewinnen. Die EG-Kommission hat als Koordinator der G-24 gute Chancen, ihr Gewicht und Prestige zu vermehren; dem Europäischen Parlament kommt, wenn der Abschluß von Assoziierungsverträgen auf der Tagesordnung steht, ein Mitspracherecht zu.

Im Licht dieser Überlegungen gewinnt die für Ende 1990 vorgesehene Regierungskonferenz, von der wichtige Weichenstellungen und Entscheidungen erwartet werden, eine gar nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung. Die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa stellen für die EG eine große Herausforderung und zugleich Chance dar. Um auf die Herausforderung angemessen zu reagieren und um die gegebenen Chancen erfolgreich zu nutzen, ist die Vertiefung der Gemeinschaft unverzichtbar.

²⁷ Das deutsche Mitglied im Präsidium des Europäischen Rechnungshofs, Bernhard Friedmann, hat dagegen in einem Gespräch mit dem Handelsblatt (21. 3. 1990) ein insgesamt sehr günstiges Bild von den künftig in die DDR strömenden EG-Mitteln gezeichnet.

²⁸ Zu diesen Fragen fand am 9./10. 3. 1990 im Institut für Europäische Politik, Bonn, eine Diskussionsrunde statt. Grundlage war unter anderem ein Papier von Wolfgang Wessels zum Thema „Zur europapolitischen Lage und Strategie Anfang 1990“.

²⁹ Vgl. dazu William Wallace: Deutschlands zentrale Rolle: Ein Versuch, die europäische Frage neu zu definieren, in: Integration 1/90, S. 13-20.